

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 83 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 4. Oktober 2006 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Das Gesetzesvorhaben zielt auf folgende Punkte ab:

1. Kernstück der entworfenen Novelle zum Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 ist die im § 91a enthaltene Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (im Folgenden als „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ bezeichnet) entsprechend den im Art 9 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl I Nr 87, enthaltenen Änderungen der diesbezüglichen Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 (im Folgenden als „Grundsatzgesetz“ bezeichnet).
2. Gemäß dem geltenden § 91a Abs 8 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 haben in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren neben dem Personenkreis gemäß § 7 (auch) die Landesumweltanwaltschaft und die Standortgemeinde Parteistellung. Die Landesumweltanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Darüber hinaus kann gemäß § 91a Abs 4 des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 „jede Person“ innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bei der Entscheidung durch die Agrarbehörde auch zu berücksichtigen ist. Diese die Beteiligung der Öffentlichkeit regelnden Bestimmungen des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973 werden durch die Einbeziehung von anerkannten Umweltorganisationen in den Kreis der Parteien eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens ergänzt:

Gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass (auch) „Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse (an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren) haben oder alternativ eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern das Verwaltungsverfahrenrecht bzw Verwaltungsprozessrecht eines Mitgliedstaats dies als Voraussetzung erfordert, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen, auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen anzufechten, für die die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Öffentlichkeitsbeteiligung gelten.“ Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, haben gemäß Art 3 Z 7 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie jedenfalls ein Interesse an einem umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und gelten auch als Träger von Rechten, die verletzt werden können. Die näheren Bestimmungen darüber, welche Organisationen als „Umweltorganisationen“ gelten und welche Rechte diesen zukommen, werden im § 34b Abs 8 und 10 des Grundsatzgesetzes bzw im vorgeschlagenen § 91a Abs 8 und 10 des Salzburger Flurverfassungsgesetzes 1973 getroffen.

3. Das im Punkt 1. dargelegte Umsetzungs- bzw Ausführungserfordernis wird zur Entlastung einzelner Bestimmungen des Gesetzes auch dazu genutzt, die Fundstellen der Stammfassungen und Novellierungen der im Salzburger Flurverfassungsgesetz 1973 verwiesenen Bundesgesetze in einer einzigen Bestimmung (§ 121) zusammenzufassen. Darüber hinaus werden in einzelnen Bestimmungen enthaltene nicht mehr gebräuchliche Begriffe wie etwa der der Teilgenossen an die im Gesetz schon verwendeten angeglichen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung verwiesen.

In allen Ziffern und zum Gesetzesvorhaben allgemein wird durch die Ausschussmitglieder die Beschlussfassung des Gesetzesvorhabens empfohlen. Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wird über Vorschlag des Leiters des Legislativ- und Verfassungsdienstes mit 1. Jänner 2007 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 83 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass als Datum des Inkrafttretens der "1. Jänner 2007" festgelegt wird.

Salzburg, am 4. Oktober 2006

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Die Berichterstatterin:

Fletschberger eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 18. Oktober 2006:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.